

— die Erreichung der den Standards zugrunde liegenden Zielsetzungen mit Hilfe ökonomischer Hebel stimuliert und eine volle Übereinstimmung zwischen den Standards und der Preisbildung herbeigeführt wird

— der Übergang zu neuen Erzeugnissen und Verfahren unter Beachtung

der Verbesserung der Organisation der Produktion (zentrale Fertigung, Kooperation und anderes)

der Erhöhung des technischen Niveaus der Produktion (Mechanisierung, Automatisierung)

der Sicherung des Ersatzbedarfs und

des Auslaufs der Produktion veralteter Erzeugnisse und überholter Verfahren

durch die Maßnahmen zur Einführung der Standards — in der Regel als Bestandteil der Maßnahmen zur Einführung der Ergebnisse aus Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — unter Beachtung gesamtvolkswirtschaftlicher Interessen geregelt wird. Diese Maßnahmen sind mit den Beteiligten abzustimmen und durch die für die Produktion und die Einführung verantwortlichen Leiter der Wirtschaftsorgane, erforderlichenfalls der zentralen Staatsorgane, zu bestätigen.

(4) Zu Entwürfen für DDR- und Fachbereichstandards sind entsprechend ihrem Inhalt

— von den staatlichen Institutionen, die in bezug auf Qualität, wirtschaftliche Material- und Energieverwendung, technische Sicherheit, Hygiene, Brand-, Arbeits- und Gesundheitsschutz, wissenschaftliche Arbeitsgestaltung, Schutz der Gewässer und andere technische Fragen Überwachungsfunktionen ausüben

— von den jeweils maßgebenden Finalproduzenten und anderen Kooperationspartnern, insbesondere Herstellern, Abnehmern, Anwendern, wissenschaftlichen und anderen Institutionen, erforderlichenfalls von den diesen übergeordneten Wirtschaftsorganen

— von den Außenhandelsorganen, sofern die Standards sich auf den Außenhandel auswirken können

— von den für die Preisbildung zuständigen Organen, sofern die Standards Einfluß auf die Preisbildung haben können

Einverständniserklärungen unter Angabe einer angemessenen Frist von mindestens 4 Wochen einzuholen. Die zur Abgabe von Einverständniserklärungen Aufgeforderten haben innerhalb der ihnen gestellten Frist ihr Einverständnis zu erklären oder begründete Einsprüche abzugeben. Wird innerhalb der gestellten Frist kein Einspruch erhoben oder kein begründeter Antrag auf angemessene Fristverlängerung gestellt, so gilt das Einverständnis als erteilt. Der Leiter des Amtes für Standardisierung kann festlegen, daß für bestimmte Fälle die schriftliche Einverständniserklärung vorliegen muß.

(5) Die Entwürfe für DDR- und Fachbereichstandards sind mit den erforderlichen Erläuterungen unter Angabe angemessener Einspruchsfristen von mindestens 4 Wochen zur Stellungnahme in der Regel zu veröf-

fentlichen. Die Veröffentlichung entbindet nicht von der Einholung der im jeweiligen Fall notwendigen Einverständniserklärungen gemäß Abs. 4.

(6) Für alle DDR- und Fachbereichstandards sind die Entwürfe in den „Mitteilungen des Amtes für Standardisierung“ bekanntzumachen durch Angabe der Nummer, des Titels, der Einspruchsfrist und der Zeitschrift, in der die Entwürfe veröffentlicht wurden, oder der Bezugsquelle, wenn eine Veröffentlichung nicht vorgenommen wurde.

(7) Entwürfe für DDR- und Fachbereichstandards sind zur Wahrung der staatlichen Gesamtinteressen und zur Sicherung der Qualität der Standards grundsätzlich im Rahmen der Ergebnisse der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts nach den für diese geltenden Regelungen zu verteidigen oder zu prüfen bzw. zu begutachten. Dabei sind entsprechend den Kooperationsketten Vertreter der Hersteller, Verbraucher, Zulieferer sowie wissenschaftlicher und anderer Institutionen und des Handels einzubeziehen, soweit ihre Interessen unmittelbar berührt werden und ihre Forderungen in den Entwürfen zu berücksichtigen sind.

(8) Wird bei den Verteidigungen gemäß Abs. 7 eine Übereinstimmung zwischen den Beteiligten nicht erreicht, so ist durch die für die Beteiligten zuständigen Wirtschaftsorgane bzw. zentralen Staatsorgane eine Entscheidung herbeizuführen.

(9) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten sinngemäß für die Überarbeitung von DDR- und Fachbereichstandards.

§ 7

Bestätigung und Zurückziehung von DDR-Standards

(1) DDR-Standards werden auf Antrag gemäß Abs. 5 vom Leiter des Amtes für Standardisierung bestätigt und durch Anordnung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik verkündet. Damit werden sie rechtswirksam.

(2) Der Leiter des Amtes für Standardisierung übernimmt mit der Bestätigung eines DDR-Standards die Verantwortung dafür, daß der DDR-Standard der vorgegebenen volkswirtschaftlichen Zielstellung entspricht und unter Wahrung der staatlichen Gesamtinteressen den wissenschaftlich-technischen Fortschritt fördert und das Nationaleinkommen maximal mehrt. Der Leiter des Amtes für Standardisierung hat die rechtzeitige Bereitstellung der bestätigten DDR-Standards zu gewährleisten.

(3) Der Leiter des Amtes für Standardisierung hat durch grundsätzliche Regelungen zu gewährleisten, daß die bestehenden DDR-Standards durch die gemäß § 5 Abs. 4 verantwortlichen Wirtschaftsorgane in bezug auf ihre Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen rechtzeitig planmäßig überprüft und überarbeitet werden.

(4) Wird zur Vermeidung von volkswirtschaftlichen Nachteilen die sofortige Überarbeitung eines DDR-Standards notwendig, so hat der Leiter des Amtes für Standardisierung das Recht, dem Leiter des gemäß § 5 Abs. 4 für den DDR-Standard verantwortlichen Wirtschaftsorgans in Abstimmung mit dessen übergeordnetem Organ eine diesbezügliche Auflage zu erteilen.